

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Januar 1867.

1. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

An die Stelle des gesetzlich ausscheidenden Herrn H. G. Plump hat die Bürgerschaft zum Mitgliede dieser Administration Herrn Joh. Eggers erwählt.

2. Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen Gerichts der freien Hansestädte.

Dem Vertrage der freien Hansestädte wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 30. November 1866, sowie dem Vertrage zwischen den freien Hansestädten und der königlich preussischen Regierung, betreffend das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a/M. aus dem Verbande des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 10. Januar 1867, ertheilt die Bürgerschaft unter Dankbezeugung gegen die Herren Unterhändler ihre verfassungsmäßige Genehmigung.

3. Vegesacker Verkehrsanstalten.

In Anlaß einer die Vegesacker Verkehrseinrichtungen betreffenden Eingabe von 90 Bewohnern der Stadt Vegesack, in welcher Verbesserungen des Postlocals, des Bassins und der Communication der Stadt mit derselben, sowie insbesondere eine Verbindung zwischen dem Vegesacker Hafen und dem Bahnhofe Grohn-Vegesack nachgefragt sind, hat die Bürgerschaft durch eine Commission aus ihrer Mitte die einschlagenden Fragen prüfen lassen und den anbei erfolgenden Bericht erhalten. Bevor die Bürgerschaft in der Sache selbst Beschluß faßt, wünscht sie, daß die Eisenbahn-Deputation und die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten über die in dem anliegenden Commissionsberichte empfohlenen Anlagen baldmöglichst berathen und berichten, und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten.

4. Bremer Nachrichten.

Die Bürgerschaft, der von einer Commission aus ihrer Mitte über diese Angelegenheit zwei anbei erfolgende Berichte erstattet sind, kann der Mittheilung des Senats vom 23. Mai 1866 nicht entnehmen, daß der neue Vertrag hinsichtlich der »Bremer Nachrichten«, welche unstreitig einen Theil des Staatsvermögens bilden, nur die Leitung und Beaufsichtigung des Blattes, welche sie als eine dem Senat zustehende Befugniß anerkennt, betrifft und die Ertragsfähigkeit des Unternehmens unberührt läßt. Sie muß vielmehr nach den Angaben des Senats durchaus annehmen, daß von dem neuen Arrangement das finanzielle Ergebnis des Blattes ganz unmittelbar abhängt, daß also die einseitige Maßnahme des Senats eine Verfügung über die Einkünfte aus einem unzweifelhaften Bestandtheile des Staatsvermögens enthält, und ersucht den Senat nochmals um Vorlage jenes Vertrags, damit sie denselben, sofern und soweit er den aus dem Blatte zu ziehenden Ertrag betrifft, zu prüfen vermöge.

5. Revision des Umsatzsteuergesetzes.

Die Bürgerschaft ist mit der berichtenden Deputation darin einverstanden, daß die Revision des Umsatzsteuergesetzes bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben werde, wo sich die künftige Stellung Bremens innerhalb des zu gründenden neuen Bundes und die uns angebotenen Leistungen klarer als jetzt beurtheilen lassen. Sie wünscht aber, daß alsdann die Deputation unter Zuziehung einiger Mitglieder der Handelskammer und Gewerbekammer ihre Berathungen wieder aufnehme und schleunigst berichte, und beantragt zugleich eine Erweiterung des der Deputation ertheilten

Auftrags dahin, daß dieselbe, im Falle ihre Vorschläge auf Ermäßigung der Steuerquote gerichtet sein sollten, die Frage mit in Berücksichtigung ziehe, auf welche Weise der entstehende Ausfall in dem Ertrage der Umsatzsteuer anderweitig zu decken sei.

6. Lagerung von Petroleum und Verbesserung des Straßenpflasters zu Bremerhaven.

Den Anträgen der berichtenden Deputation entsprechend, bewilligt die Bürgerschaft für Lagerung des Petroleum in Bremerhaven die veranschlagten 1930 Thaler, ist ferner damit einverstanden, daß behufs der gedachten Straßenbauten außer den bereits bewilligten 4320 Thalern noch 1440 Thaler als Mehrkosten der Verpflasterung mit behauenen Steinen zum Budget des Jahres 1867 berechnet und die Anschaffung dieser Steine schon jetzt vorgenommen werde.

Anlage I
zu dem Beschlusse der Bürgerschaft
vom 30. Januar 1867.

B e r i c h t

der wegen der „Bremer Nachrichten“ niedergesetzten Commission.

Die Commission hat den Auftrag erhalten, die Verhältnisse der »Bremer Nachrichten« zum Staate des Näheren zu prüfen und der Bürgerschaft die geeignete Antwort auf die diesen Gegenstand betreffende Mittheilung des Senats vom 2. Juni 1865 vorzuschlagen.

In dieser Mittheilung hat der Senat erklärt, er habe nach Ablauf des bisherigen, von 1860 für fünf Jahre gültigen Pachtvertrages, der auf Grund der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. und des Senats vom 23. Decbr. 1859 abgeschlossen ist, das bisherige Pachtverhältniß nicht fortbestehen lassen, sei vielmehr einen neuen Vertrag mit dem bisherigen Pächter eingegangen, der ein anderes in der erwähnten Mittheilung näher angegebenes Verhältniß festsetzt.

Die Commission hat besonders um die Frage sich zu kümmern, ob diese Maßregel des Senats als berechtigt erscheint oder nicht.

Bis 1837 war die Herausgabe des amtlichen Blattes, welches vom Senat als das seiner ausschließlichen Leitung und Beaufsichtigung unterliegende Centralorgan des Staates bezeichnet ist, einseitig vom Senate durch persönliches Privilegium dem Rathsbuchdrucker gegen Zahlung von Recognitionsgeld und Aversionalsumme für die Stempelabgabe überwiesen worden. Ob in dieser Zeit die Bürgerschaft mit den dieses Blatt betreffenden Fragen sich befaßt habe, konnte von der Commission nicht ermittelt werden. Seit 1837 änderte sich indessen die Sachlage vollständig. Damals wurde das Blatt staatsseitig in Selbstverlag genommen und erlangte hierdurch für die Finanzen desselben eine nicht unerhebliche Bedeutung; ein von Staatswegen betriebenes Unternehmen trat an die Stelle der ehemals einseitig vom Senate erteilten Rathsbuchdruckerconcession. Der Reinertrag der Herausgabe des Blattes, der nach Abzug einer Aversionalsumme und von 7 pCt. der Bruttoeinnahme ermittelt wurde, floß der Generalcasse zu und jede die Ertragsfähigkeit des Unternehmens berührende Frage war ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft. Dies ist seitdem vom Senate vielfach anerkannt worden. Am 2. April 1849 hat er darin gewilligt, daß die Finanzdeputation berathen und berichten solle, ob und wie der Verlag der »Wöchentlichen Nachrichten« für den Staat sich einträglicher machen lasse. Am 25. November 1853 hat er wegen ihres täglichen Erscheinens und wegen der Erhöhung des Abonnementspreises die Genehmigung der Bürgerschaft eingeholt, die am 14. December jenes Jahres erfolgte. Als auf Grund der Senatsmittheilung vom 26. November 1858 weitere Verhandlungen sich entwickelten, hat er unterm 17. Juni 1859 nur die

»Leitung und Beaufsichtigung« des Blattes für sich allein in Anspruch genommen, dagegen alle die »mögliche Ertragsfähigkeit des Unternehmens und insbesondere die Modalitäten seiner Besteuerung betreffenden Fragen« ausdrücklich als Angelegenheiten des zwischen Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlichen Wirkungskreises bezeichnet.

In diesem Sinne haben 1859 die Verhandlungen stattgefunden, welche zum Abschluß des jetzt abgelaufenen erwähnten Vertrages führten. Am 14. December des genannten Jahres erklärte es die Bürgerschaft nicht für bedenklich, daß versuchsweise der Verlag der »Bremer Nachrichten« einem Privatunternehmer zu einer jährlichen Pachtsumme von mindestens 6000 Thalern Netto übertragen werden sollte und zwar insbesondere unter der Zusicherung, daß die bisherige Exemption der »Bremer Nachrichten« von der Inseratensteuer für die nächsten 5 Jahre fort dauern solle. Dadurch, daß die Herausgabe nicht mehr für directe Rechnung des Staates geschah, sondern gegen Entgelt einem Privaten übertragen wurde, änderte sich der staatliche Character des Blattes nicht im Mindesten; ebensowenig wurde das Verhältniß der Staatskörperschaften zu ihm alterirt; es blieb Recht und Pflicht der Bürgerschaft, bei allen über die Leitung und Beaufsichtigung hinausreichenden Verfügungen hinsichtlich der »Bremer Nachrichten« mit zu berathen und mit zu beschließen.

Nach Ablauf jener 5 Jahre, in denen die Pachtsumme nach Ausweis des Budgets 6800 Thaler betrug, hat der Senat einseitig den erwähnten neuen Vertrag geschlossen, durch den der Staatscasse nur eine Einnahme von 6000 Thalern gesichert und die ganze Stellung des amtlichen Blattes dadurch geändert ist, daß der Herausgeber desselben sein Recht zur Herausgabe nicht mehr gegen Erlegung von Entgelt vom Staate für einige Jahre erwirbt, sondern als eine selbständige Befugniß besitzt.

Außerdem muß hervorgehoben werden, daß die Bürgerschaft niemals einer Ausdehnung der Inseratensteuer, wohl aber wiederholt einer Reduction des Steuerfußes, sowie einer Beschränkung des Gesetzes, eventuell einer Aufhebung desselben das Wort geredet hat, daß auch der Senat einige Male und ganz besonders in seiner Mittheilung vom 26. November 1858 gegen die Ausdehnung der Inseratenabgabe auf die »Bremer Nachrichten« sich ausgesprochen hat und sogar ein darauf gerichteter Senatsantrag verfassungsmäßige Gültigkeit erlangte. Es ist unwidersprechlich, daß eine Anwendung des Inseratensteuergesetzes auf die »Bremer Nachrichten« zu den »Modalitäten der Besteuerung« des staatlichen Blattes gehört, welche nach der ausdrücklichen Anerkennung des Senats nur von Senat und Bürgerschaft festgesetzt werden können.

Nach allem diesen ist es klar, daß die vom Senate mit dem Blatte vorgenommenen Veränderungen die Befugniß der leitenden und beaufsichtigenden Behörde überschreiten, daß sie die »mögliche Ertragsfähigkeit des Blattes für den Staat« auf das Engste berühren, die Finanzen desselben unmittelbar betreffen und daher ohne Genehmigung der Bürgerschaft nicht hätten geschehen sollen.

Es handelt sich jetzt also zunächst darum, daß der Bürgerschaft Gelegenheit gegeben werde, von dem vollständigen Inhalte des nach Mittheilung des Senats von diesem mit dem bisherigen Pächter abgeschlossenen Vertrages genaue Kenntniß zu nehmen. Erst nach solcher Kenntnißnahme der einzelnen in der Mittheilung des Senats vom 2. Juni 1865 jedenfalls nur unvollständig angedeuteten Modalitäten wird sich übersehen lassen, ob und inwieweit in dem neuen Vertrage, dessen Dauer der Bürgerschaft noch unbekannt ist, nicht nur den finanziellen Interessen des Staates, sondern auch den von Senat und Bürgerschaft früher ausgesprochenen Grundsätzen in solcher Weise Rechnung getragen ist, daß die Bürgerschaft nachträglich ihre Genehmigung des Vertrages wird aussprechen können.

Hierdurch rechtfertigt und motivirt sich der Antrag den die Commission empfiehlt: Die Bürgerschaft möge den Senat ersuchen, den mit dem bisherigen Pächter der »Bremer Nachrichten« nach Ablauf der früheren Pachtzeit von ihm abgeschlossenen neuen Vertrag der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Bremen, den 11. November 1865.

Die Commission.

Anlage II
zu dem Beschlusse der Bürgerschaft
vom 30. Januar 1867.

B e r i c h t

der wegen der „Bremer Nachrichten“ niedergesetzten Commission.

Die Commission hat in ihrem ersten am 11. November vorigen Jahres eingereichten Berichte der Bürgerschaft empfohlen, sie möge den Senat ersuchen, den mit dem bisherigen Pächter der »Bremer Nachrichten« nach Ablauf der früheren Pachtzeit von ihm abgeschlossenen neuen Vertrag der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen; auf den diesem Antrage gemäß gefassten Beschlusse der Bürgerschaft hat der Senat unterm 23. Mai d. J. zwar erwiedert, es finde sich kein Anlaß zu solcher Vorlage, allein zu gleicher Zeit über das jetzt bestehende Verhältniß des Blattes auf's Neue Aufschlüsse gegeben, welche nach der Ansicht der Commission klar darthun, daß dasselbe nicht ohne Zustimmung der Bürgerschaft so festgestellt werden konnte, wie es festgestellt ist.

Nach den neuen, bei Ablauf des mit der Bürgerschaft vereinbarten Pachtvertrages einseitig vom Senat getroffenen Dispositionen soll der Inhaber des Blattes nicht mehr wie bisher mindestens 6000 Thaler als Pacht bezahlen, sondern zunächst die Inseratensteuer und wenn diese nicht 6000 Thaler ausmacht, den noch fehlenden Rest. Durch diese Aenderung ist freilich die Stellung des amtlichen Blattes völlig verrückt worden, allein trotzdem ist klar, daß das neue Verhältniß in Wirklichkeit nichts ist, als eine etwas modificirtere Form des früheren, indem an die Stelle des Pachtzinses die Inseratensteuer, resp. der Zuschuß für Differenz zwischen ihrem Ergebniss und dem ehemaligen Pachtzinse getreten ist. Während jenes frühere unter Mitwirkung der Bürgerschaft festgestellt wurde, ist diese bei Abschluß des neuen Vertrages nicht gefragt worden, obwohl auch nach den letzten Mittheilungen nicht zu bezweifeln ist, daß durch denselben »eine die mögliche Ertragsfähigkeit des Unternehmens betreffende Frage« gelöst ist.

Die Commission kann daher nach erneuerter Prüfung des Sachverhalts der Bürgerschaft nur empfehlen, auf ihren Beschlusse vom 9. Mai d. J. zurückzukommen, und beantragt dafür die nachstehende Fassung:

Bremer Nachrichten.

Da die Bürgerschaft, der von einer Commission aus ihrer Mitte über diese Angelegenheit zwei anbei erfolgende Berichte erstattet sind, der Mittheilung des Senats vom 23. Mai d. J. nicht entnehmen kann, daß der neue Vertrag hinsichtlich der »Bremer Nachrichten«, welche unstreitig einen Theil des Staatsvermögens bilden, nur die Leitung und Beaufsichtigung des Blattes, die dem Senate zusteht, betrifft und sie als eine dem Senate zustehende Befugniß anerkennt, die Ertragsfähigkeit des Unternehmens unberührt läßt, da sie vielmehr nach den Angaben des Senates durchaus annehmen muß, daß von dem neuen Arrangement das finanzielle Ergebniss des Blattes ganz unmittelbar abhängt, daß also die einseitige Maßnahme des Senats eine Verfügung über die Einkünfte aus einem unzweifelhaften Bestandtheile des Staatsvermögens enthält, so ersucht sie den Senat nochmals um Vorlage jenes Vertrages, damit sie denselben, sofern und soweit er den aus dem Blatte zu ziehenden Ertrag betrifft, zu prüfen vermöge.

Bremen, im November 1866.

Die Commission.